

Haushaltssatzung

der Stadt Reichelsheim (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr

2025

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBL. S.90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (Nr.24)	19.132.126 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr.25) auf	19.764.226 EUR
mit einem Saldo von	632.100 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen/ mit einem Überschuss/ **Fehlbedarf von** **632.100 EUR**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.19)	-31.798 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.23)	1.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.28)	- 3.438.200 EUR
mit einem Saldo von	- 3.436.300 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.31)	3.400.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.32)	-689.000 EUR
mit einem Saldo von	2.711.000 EUR

ausgeglichen/ mit einem Zahlungsmittelüberschuss/
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von **-757.098 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.545.000,- EUR festgesetzt.

Nachrichtlich:

Darin enthalten ist ein Darlehen aus dem Investitionsprogramm Hessenkasse i.H.v. 145.000,- €.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 7.500.000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 600 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 410 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- b) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- c) Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu 10.000,- EUR.

Reichelsheim, den
Der Magistrat

Lena Herget
Bürgermeisterin